

Geschäftsordnung (GO)

Übersicht

Abschnitt I: Verbandstag

- § 1 Allgemeines
- § 2 Eröffnung und Leitung
- § 3 Tagesordnung, verspätete Anträge und Ablauf
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Wahlen
- § 6 Niederschrift

Abschnitt II: Organe, Ausschüsse und Kommissionen

- § 7 Allgemeines
- § 8 Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- § 9 Anträge an das Präsidium auf Änderung von Ordnungen/Richtlinien
- § 10 Niederschrift

Abschnitt III: Allgemein

- § 11 Schlussbestimmungen

Der Handballverband Württemberg e. V. erlässt zur Durchführung des Verbandstages und der Versammlungen und Sitzungen der anderen Organe, Ausschüsse und Kommissionen des HVW diese Geschäftsordnung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Abschnitt I: Verbandstag

§ 1 Allgemeines

1. Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach § 9.1 der Satzung.
2. Der Verbandstag ist öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
3. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 2 Eröffnung und Leitung

1. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums. Sie kann mit Zustimmung des Verbandstages einer anderen Person übertragen werden. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Verbandstages kann nur auf dessen Beschluss erfolgen.
2. Nach der Eröffnung des Verbandstages hat der Versammlungsleiter den vom Geschäftsführenden Präsidium bestellten Protokollführer bekannt zu geben und die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Verbandstages festzustellen.
3. Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können die Angehörigen des Verbandstages Einspruch erheben. Nach Entgegnung des Versammlungsleiters wird vom Verbandstag ohne Diskussion über den Einspruch entschieden.

§ 3 Tagesordnung, verspätete Anträge und Ablauf

1. Der Versammlungsleiter gibt die den Angehörigen des Verbandstages schriftlich mitgeteilte Tagesordnung und etwaige später eingegangene Anträge bekannt. Diese können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig (§ 9.1.3 der Satzung). Über Anträge auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.
2. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller oder/und ein Berichterstatter als 1. Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Angehörige des Verbandstages beteiligen. Wortmeldungen haben beim Protokollführer zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt (Rednerliste). Spricht bei einer Wortmeldung der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter „zur Sache“ zu rufen und ihm im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen.
3. Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zu tatsächlicher Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind Bemerkungen zur Sache vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen.
4. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einem Angehörigen des Verbandstages, der bereits zur Sache gesprochen hat oder noch nicht in der Rednerliste eingetragen ist. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller und nachdem einem Angehörigen des Verbandstages die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, sofort abgestimmt.

§ 4 Abstimmungen

1. Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Liegen zu einem Punkt mehrere Sachanträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Werden zu einem Antrag Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt, wird zuerst über diese Beschluss gefasst. Erst dann erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag, gegebenenfalls in der durch die angenommenen Zusatz- oder Abänderungsanträge erweiterten oder abgeänderten Fassung.
2. Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung oder zu tatsächlicher Richtigstellung nicht mehr erteilt.
3. Abgestimmt wird mit offenen Stimmkarten, sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt. Kann durch eine offene Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht eindeutig geklärt werden, so müssen die Stimmen ausgezählt werden.
4. Der Versammlungsleiter gibt vor den Abstimmungen dem Verbandstag die vom Geschäftsführenden Präsidium berufenen Stimmenauszähler und die Auszählbereiche bekannt.
5. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Verbandstag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse sowie die Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane und die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer der Verbandsrechtsorgane werden en bloc gewählt, sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt.
2. Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte eine Wahlkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter und dessen beiden Stellvertretern.

3. Vor Beginn eines jeden Wahlaktes fordert der Wahlleiter die Versammlung auf, Kandidaten für das jeweilige Amt vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegt (§ 9.5.3 Satzung).
4. Zur Feststellung des Wahlergebnisses bedient sich der Wahlleiter seiner beiden Stellvertreter und der Stimmenauszähler. Er verkündet das Wahlergebnis und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur von Abwesenden gilt als Annahmeerklärung.

§ 6 Niederschrift

Über den Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt § 27.3 der Satzung. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich nach Erstellung zuzustellen. Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Präsidenten zu erheben. Über sie wird vom Präsidium endgültig entschieden.

Abschnitt II: Organe, Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Allgemeines

1. Die Sitzungen und Versammlungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums werden gemäß §§ 10 und 11 der Satzung, jene der Organe der HVW-Jugend, der Verbandsorgane Recht sowie der Ausschüsse und Kommissionen (§ 8.1.4 bis 11 der Satzung und § 6 JO) durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach § 27.5 der Satzung einberufen
2. Alle diese Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich, sofern das Präsidium, das Geschäftsführende Präsidium oder die jeweiligen Ausschüsse oder Kommissionen nichts anderes beschließen.
3. Die Beschlüsse dieser Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
4. Die Organe, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Leitung der Sitzungen und Versammlungen

1. Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern geleitet. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und nimmt Ergänzungen zur Tagesordnung entgegen.
3. Über Einwendungen gegen die Tagesordnung wird ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 9 Anträge an das Präsidium auf Änderung von Ordnungen/Richtlinien

1. Über Anträge wird nur entschieden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Präsidiums der Geschäftsstelle des HVW und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses Recht in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.
2. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, sofern die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Präsidiumsmitglieder festgestellt wird.

§ 10 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt § 29.3 der Satzung.
2. Die Niederschrift ist zeitnah zu erstellen und den Mitgliedern des Präsidiums und den Sitzungs-/Versammlungsteilnehmern unverzüglich nach Erstellung zu übersenden. Einwände sind binnen zwei Wochen schriftlich dem Protokollführer mitzuteilen.
3. Protokolle werden grundsätzlich vier Wochen nach Versand gültig.

Abschnitt III: Allgemein

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.
2. Soweit die Satzung und die Ordnungen HVW keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gleichermaßen auch für alle Gremien der Bezirke.
3. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.